



Swiss Exchange

Reglement der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten durch Effekthändler vom 17.10.2012

Datum des Inkrafttretens:
10.12.2012



Inhalt

1. Zweck	1
2. Grundlagen	1
3. Geltungsbereich	1
3.1 Meldepflichtige Effekthändler	1
3.2 Meldepflichtige Geschäfte	1
3.2.1 Grundsatz	1
3.2.2 Ausnahmen	1
4. Registrierung und Hilfsmittel (Meldetools)	1
5. Inhalt der Meldung	2
6. Abschlussmeldung	2
6.1 Abschluss	2
6.2 Meldefristen	2
6.2.1 Grundsatz	2
6.2.2 Ausnahmen	2
6.3 Meldefunktionalitäten	3
6.3.1 Zweiseitige Abschlussmeldung	3
6.3.2 Einseitige Abschlussmeldung	3
6.4 Publikation	3
6.4.1 Grundsatz	3
6.4.2 Verzögerte Publikation von Abschlüssen in Aktien und Anlagefonds	3
6.4.3 Publikation von Abschlüssen in CHF-Anleihen	3
6.4.4 Publikation von Abschlüssen in internationalen Anleihen	3
7. Transaktionsmeldung	4
7.1 Auftragsweitergabe	4
7.2 Abschluss an von FINMA anerkannter ausländischer Börse oder MTF	4
7.3 Abschluss von nicht über die Eurex gehandelten Eurex Kontrakten	4
7.4 Meldefristen	4
7.5 Publikation	4
8. Gebühren	4
8.1 Grundsatz	4

8.2	Meldegebühren	4
8.3	Fälligkeit von Forderungen	4
9.	Korrektur und Stornierung von Meldungen	5
9.1	Korrekturen	5
9.2	Stornierungen	5
9.2.1	Abschlussmeldungen	5
9.2.2	Transaktionsmeldungen	5
10.	Meldungen nach Notsituationen	5
11.	Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand	6
11.1	Haftung für unvollständige und fehlerhafte Daten	6
11.2	Inspektionsrecht	6
11.3	Änderung des Reglements	6
11.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
11.5	Inkrafttreten und Revision	6
11.5.1	Inkrafttreten	6
11.5.2	Revision	6
	Anhänge	7
Anhang A:	Verzögerte Publikation von Blocktransaktionen in Aktien und Anlagefonds	7
Anhang B:	Meldegebühren	8

1. Zweck

¹ SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist gemäss Art. 6 der Verordnung der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über Börsen und den Effektenhandel (BEHV-FINMA)¹ Meldestelle für Abschlüsse in Effekten resp. Kontrakten, die an SIX Swiss Exchange, Scoach Schweiz AG («Scoach») und/oder der Eurex Zürich AG («Eurex») zum Handel zugelassen sind.

² Dieses Meldereglement («Reglement») regelt die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten von Effekthändlern bei SIX Swiss Exchange als Meldestelle («Meldestelle»).

2. Grundlagen

Art. 15 Abs. 2 BEHG, Art. 42a BEHG, Art. 53-53a BEHV, Art. 2-6 BEHV-FINMA und FINMA Rundschreiben 2008/11 «Meldepflicht von Effektingeschäften».

3. Geltungsbereich

3.1 Meldepflichtige Effekthändler

¹ Alle Effekthändler, die dem schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) unterstellt sind («Effekthändler»), sind meldepflichtig.²

² Der Meldepflicht unterstehen grundsätzlich auch ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse, die gemäss Art. 53 und Art. 53a Börsenverordnung (BEHV) bewilligt sind. Diese Effekthändler müssen Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, an die Meldestelle SIX Swiss Exchange oder eine von ihr anerkannte ausländische Meldestelle³ melden.

3.2 Meldepflichtige Geschäfte

3.2.1 Grundsatz

Meldepflichtige Geschäfte in Effekten sind:

- a) Sämtliche **Abschlüsse**⁴ in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind; unabhängig davon, ob der Abschluss im In- oder im Ausland getätigt wurde.
- b) Alle **Auftragsweitergaben**, die letztlich zu Abschlüssen gemäss lit. a dieser Bestimmung führen, sind von jedem Effekthändler in der Transaktionskette zu melden.

3.2.2 Ausnahmen

Ausnahmen von der Meldepflicht richten sich nach Art. 3 BEHV-FINMA und dem FINMA Rundschreiben 2008/11 «Meldepflicht von Effektingeschäften».

4. Registrierung und Hilfsmittel (Meldetools)

¹ Meldepflichtige Effekthändler müssen sich bei der Meldestelle registrieren lassen.

² Die Meldestelle teilt jedem meldepflichtigen Effekthändler eine Registrierungsnummer zu.

³ Teilnehmer von SIX Swiss Exchange und Scoach gelten als registriert.

¹ SR 954.193.

² Siehe dazu Art. 2 lit. d und 15 Abs. 2 BEHG (Börsengesetz, SR 954.1) sowie Art. 2, 3, 53 und 53a BEHV (Börsenverordnung, SR 954.11)

³ Eine Liste der anerkannten ausländischen Meldestellen ist auf der Website von SIX Swiss Exchange erhältlich

⁴ Abschlüsse, die von Teilnehmern von SIX Swiss Exchange, Scoach oder Eurex an einer dieser Börsen getätigt werden, gelten im Sinne dieses Reglements als gemeldet.

⁴ Der Effektenhändler hat meldepflichtige Geschäfte mit den von der Meldestelle zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln und Technologien zu melden. Die Meldestelle erlässt verbindliche, allgemein akzeptierte Standards zu den Schnittstellen und publiziert diese in separaten Guides.

5. Inhalt der Meldung

Meldungen sind als Abschlussmeldung oder Transaktionsmeldung mit folgendem Inhalt zu versehen:

- a) **Identifikation des meldepflichtigen Effektenhändlers** (Registrierungsnummer);
- b) **Bezeichnung der Geschäftsart** (Kauf oder Verkauf);
- c) **Identifikation der umgesetzten Effekten** (ISIN);
- d) **Umfang der Ausführung** (Stückzahl der gehandelten Effekten resp. Kontrakten bzw. Nominal bei Anleihen);
- e) **Abschlusskurs bzw. Preis ohne Kommission und Gebühr** (inkl. Angabe der Währung);
- f) **Zeitpunkt der Ausführung resp. bei Auftragsweitergabe der Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrages** (Abschlussdatum und Abschlusszeit);
- g) **Valutadatum, falls dieses von der allgemeinen Regel abweicht**: Valutadatum entspricht der allgemeinen Regel, wenn die Abschlüsse drei Börsentage nach Abschluss übertragen und bezahlt werden (T+3);
- h) **Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt**. Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung eines Kunden);
- i) **Bezeichnung der Gegenpartei**. Bei Abschlüssen: meldepflichtiger Effektenhändler; übriger Effektenhändler oder Kunde. Bei Auftragsweitergaben: Name des Auftragnehmers;
- j) **Handelsplatz** (Handelsplatzcode);
- k) **Trade Type**: Kennzeichnung, welche die Meldung weiter spezifiziert⁵.

6. Abschlussmeldung

6.1 Abschluss

Alle an einem Abschluss beteiligten Effektenhändler melden der Meldestelle den Abschluss als Abschlussmeldung. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.

6.2 Meldefristen

6.2.1 Grundsatz

¹ Während des laufenden Handels sind Abschlüsse grundsätzlich sofort, jedoch nicht später als drei Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses zu melden.

² Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

6.2.2 Ausnahmen

¹ Abschlüsse in Anleihen, die an SIX Swiss Exchange kotiert sind, sind bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

⁵ Eine Liste der Trade Types ist auf der Website von SIX Swiss Exchange erhältlich.

² VWAP (Volume Weighted Average Price)-Abschlüsse sind der Meldestelle spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss mit dem tatsächlich erzielten VWAP und dem Trade Type «Special Price» zu melden, falls es sich dabei um ein Festpreisgeschäft ausserhalb des Auftragsbuches handelt.

6.3 Meldefunktionalitäten

Dem Effektenhändler stehen folgende Meldefunktionalitäten zur Verfügung:

6.3.1 Zweiseitige Abschlussmeldung

Der Effektenhändler meldet der Meldestelle Abschlüsse mit einem anderen Effektenhändler als zweiseitige Abschlussmeldung und kennzeichnet diese mit dem Trade Type «Off Exchange».

6.3.2 Einseitige Abschlussmeldung

Der Effektenhändler meldet der Meldestelle Abschlüsse mit einem Nicht-Effektenhändler als einseitige Abschlussmeldung und kennzeichnet diese mit dem Trade Type «Off Exchange».

6.4 Publikation

6.4.1 Grundsatz

Die Meldestelle publiziert alle Angaben, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlich sind. Dies gilt namentlich für die Kursinformation über die gehandelten Effekten und deren Handelsvolumen. Die Meldestelle publiziert die Angaben unverzüglich.

6.4.2 Verzögerte Publikation von Abschlüssen in Aktien und Anlagefonds

¹ Bei Aktien und Anlagefonds kann die Meldestelle Abschlüsse, die bestimmten Kriterien genügen, verzögert publizieren. Als Kriterien gelten Mindestvolumina abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz sowie, dass das Effektengeschäft zwischen einem Effektenhändler, der für eigene Rechnung handelt (Nostro), und einem Kunden dieses Effektenhändlers abgeschlossen wurde.

² Die im Anhang A angefügte Tabelle zeigt, welche Abschlüsse verzögert publiziert werden. Die verzögerte Publikation richtet sich nach dem anwendbaren durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der betreffenden Effekten im Markt der Primärkotierung. Die Meldestelle berechnet die DTUs periodisch und publiziert diese auf der Website von SIX Swiss Exchange.

³ Die Verzögerung der Publikation kann vom Effektenhändler mit einer Kennzeichnung der Meldung (Trade Type «Deferred Publication») beantragt werden.

6.4.3 Publikation von Abschlüssen in CHF-Anleihen

¹ Die Publikation von Abschlüssen in an SIX Swiss Exchange kotierten CHF-Anleihen erfolgt umgehend.

² Die Verzögerung der Publikation kann vom Effektenhändler mit einer Kennzeichnung der Meldung (Trade Type «Deferred Publication») beantragt werden. Damit wird die Publikation bis vor Handelseröffnung des folgenden Handelstages verzögert.

6.4.4 Publikation von Abschlüssen in internationalen Anleihen

Die Publikation von Abschlüssen in an SIX Swiss Exchange kotierten internationalen Anleihen erfolgt monatlich kumuliert und nach Sektoren aggregiert. Es werden nur die Umsätze publiziert.

7. Transaktionsmeldung

7.1 Auftragsweitergabe

Jede Auftragsweitergabe in an SIX Swiss Exchange, Scoach oder Eurex zum Handel zugelassenen Effekten respektive Kontrakten, die letztlich zu einem Abschluss gemäss Ziff. 3 führt, ist von jedem Effektenhändler in der Transaktionskette der Meldestelle als Transaktionsmeldung zu melden.

7.2 Abschluss an von FINMA anerkannter ausländischer Börse oder MTF

¹ Ein Effektenhändler, der eine schweizerische Effekte an einer von der FINMA anerkannten ausländischen Börse oder MTF (Multilateral Trading Facility)⁶ handelt, hat der Meldestelle diesen Abschluss zusätzlich als Transaktionsmeldung zu melden; vorausgesetzt der Abschluss wurde im Ausland innerhalb den gleichen Fristen publiziert. Alle anderen Abschlüsse sind als Abschlussmeldungen gemäss Ziff. 6 zu melden.

² Ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse sind von der Meldepflicht in Abs. 1 ausgenommen, soweit sie nach ihrem Heimatrecht eine gleichwertige Meldepflicht zu erfüllen haben und diese auch erfüllen.

7.3 Abschluss von nicht über die Eurex gehandelten Eurex Kontrakten

¹ Ein gehandelter Eurex Kontrakt, der nicht über das Börsensystem der Eurex oder gemäss deren Regeln gemeldet wird, ist der Meldestelle von jedem am Handel beteiligten Effektenhändler als Transaktionsmeldung zu melden.

² Die über die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG erfassten Abschlüsse gelten automatisch als gemeldet.

7.4 Meldefristen

Eine Transaktion ist bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

7.5 Publikation

Transaktionsmeldungen werden nicht publiziert.

8. Gebühren

8.1 Grundsatz

Die Meldestelle erhebt für die Entgegennahme und Verarbeitungen von Meldungen gemäss Art. 6 BEHV-FINMA eine Gebühr («Meldegebühr»). Sie kann auf die Erhebung der Meldegebühr unter Beachtung der Gleichbehandlung ganz oder teilweise verzichten.

8.2 Meldegebühren

Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang B zu diesem Reglement festgelegt.

8.3 Fälligkeit von Forderungen

¹ Rechnungen der Meldestelle sind, sofern es nicht anders vereinbart worden ist, innerhalb von 20 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

⁶ Eine Liste der bezüglich Meldepflicht anerkannten ausländischen Börsen und MTFs ist auf der Website der FINMA erhältlich.

² Auf verspätet eingegangene Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

9. Korrektur und Stornierung von Meldungen

9.1 Korrekturen

Der Effektenhändler kann die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren. Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden. Die Korrektur muss bis spätestens am nachfolgenden Börsentag erfolgen.

9.2 Stornierungen

9.2.1 Abschlussmeldungen

¹ Bei fehlerhaften Abschlussmeldungen müssen die Parteien von der Meldestelle die Stornierung dieser Meldung beantragen; dies insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Ein Abschluss ist beispielsweise aufgrund von rechtlichen Mängeln nicht zustande gekommen;
- b) Der Inhalt der Meldung gemäss Ziff. 5 ist fehlerhaft;
- c) Der Abschluss unterliegt nicht der Meldepflicht.

Die Meldestelle kann für die Stornierung Gebühren erheben.

² Die Stornierung muss bis spätestens am nachfolgenden Börsentag erfolgen.

³ Ein Effektenhändler kann bei Einverständnis beider Parteien ein Gegengeschäft tätigen. Bei der Abschlussmeldung des Gegengeschäftes ist die Identifikation des original Abschlusses anzugeben und diese mit Trade Type «Special Price» zu kennzeichnen.

9.2.2 Transaktionsmeldungen

Eine fehlerhafte Transaktionsmeldung muss vom Effektenhändler selbst storniert werden. Die Stornierung muss bis spätestens am nachfolgenden Börsentag erfolgen.

10. Meldungen nach Notsituationen

¹ Der Effektenhändler informiert die Meldestelle beim Vorliegen einer Notsituation umgehend. Notsituationen entbinden grundsätzlich nicht von der Meldepflicht. Die Effektenhändler sind verpflichtet, Abschlüsse und Auftragsweitergaben, die während einer Notsituation zustande gekommen sind, der Meldestelle nachzumelden.

² Die Abschlüsse und Auftragsweitergaben nach Notsituationen sind zusätzlich zu kennzeichnen (Trade Type «Special Price»). Die Meldung von Abschlüssen und Auftragsweitergaben, die während Notsituationen zustande gekommen sind, soll grundsätzlich so rasch als möglich nach Ende der Notsituation erfolgen.

³ Um Notsituationen handelt es sich namentlich:

- a) beim Ausfall des Meldesystems der Meldestelle bzw. Teilen davon;
- b) beim Ausfall eines Zugangssystems eines Effektenhändlers; oder
- c) bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt.

11. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

11.1 Haftung für unvollständige und fehlerhafte Daten

Der Effektenhändler ist für unvollständige und fehlerhafte Daten, die über seine Anschlüsse ins Meldesystem eingegeben werden, alleine verantwortlich und haftbar. Ebenfalls haftet der Effektenhändler für Handlungen und Unterlassungen der von ihm beauftragten Provider.

11.2 Inspektionsrecht

Die Meldestelle hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Effektenhändler ist verpflichtet, der die Inspektion durchführenden Stelle Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Inspektion notwendig sind. Die Meldestelle kann die mit der Inspektion verbundenen Kosten dem Effektenhändler in Rechnung stellen, sofern er eine festgestellte Verletzung zu verantworten hat. Die Meldestelle behandelt die dabei gewonnenen Erkenntnisse vertraulich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Preisgabe von Informationen vorsehen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.

11.3 Änderung des Reglements

Die Meldestelle kann das Reglement jederzeit abändern. Die Änderungen werden den Effektenhändlern rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Meldestelle mitgeteilt.

11.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Reglement untersteht Schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Zürich 1, Schweiz.

11.5 Inkrafttreten und Revision

11.5.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG am 28. Juni 2010 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die FINMA hat das Reglement am 30. Juni 2010 genehmigt.

11.5.2 Revision

Die von der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG vom 5. Juli 2012 und 17. Oktober 2012 erlassene Revision wurde am 11. September 2012 und 7. November 2012 von der FINMA genehmigt und tritt am 10. Dezember 2012 in Kraft.

Anhang A: Verzögerte Publikation von Blocktransaktionen in Aktien und Anlagefonds

Die Meldestelle publiziert Abschlüsse auf Antrag der Effektenhändler verzögert. Der Effektenhändler kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Abschluss erfolgt zwischen einem Effektenhändler auf eigene Rechnung (Nostro) und einem Kunden dieses Effektenhändlers
- Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der entsprechenden Effekte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verzögerte Publikation als Funktion des DTU. Die Meldestelle publiziert den massgebenden DTU pro Effekte zusammen mit den Stammdaten.

		Durchschnittlicher Tagesumsatz (DTU)			
		DTU < CHF 150'000 (EUR 100'000)	CHF 150'000 (EUR 100'000) ≤ DTU < CHF 1'500'000 (EUR 1'000'000)	CHF 1'500'000 (EUR 1'000'000) ≤ DTU < CHF 75'000'000 (EUR 50'000'000)	DTU ≥ CHF 75'000'000 (EUR 50'000'000)
		Mindestvolumen einer Transaktion im Hinblick auf die zulässige verzögerte Veröffentlichung			
Zulässige Verzögerung für die Veröffentlichung der Transaktion	60 Minuten	CHF 15'000 (EUR 10'000)	Grösser 5% des DTU und CHF 37'500 (EUR 25'000)	Kleiner 10% des DTU und CHF 5'250'000 (EUR 3'500'000)	Kleiner 10% des DTU und CHF 11'250'000 (EUR 7'500'000)
	180 Minuten	CHF 37'500 (EUR 25'000)	Grösser 15% des DTU und CHF 112'500 (EUR 75'000)	Kleiner 15% des DTU und CHF 7'500'000 (EUR 5'000'000)	Kleiner 20% des DTU und CHF 22'500'000 (EUR 15'000'000)
	Bis zum Ende des HT* (oder Verlängerung bis 12.00 Uhr des nächsten HT, wenn die Transaktion innerhalb der letzten zwei Stunden des HT erfolgt)	CHF 67'500 (EUR 45'000)	Grösser 25% des DTU und CHF 150'000 (EUR 100'000)	Kleiner 25% des DTU und CHF 15'000'000 (EUR 10'000'000)	Kleiner 30% des DTU und CHF 45'000'000 (EUR 30'000'000)
	Bis zum Ende des HT, der auf den HT des Transaktionsabschlusses folgt	CHF 90'000 (EUR 60'000)	Grösser 50% des DTU und CHF 150'000 (EUR 100'000)	Grösser 50% des DTU und CHF 1'500'000 (EUR 1'000'000)	100% des DTU
	Bis zum Ende des zweiten HT, der auf den HT des Transaktionsabschlusses folgt	CHF 120'000 (EUR 80'000)	100% des DTU	100% des DTU	250% des DTU
	Bis zum Ende des dritten HT, der auf den HT des Transaktionsabschlusses folgt	-	250% des DTU	250% des DTU	-

* Handelstag

Anhang B: Meldegebühren

1. Abschlussmeldung

Die Meldegebühr für Abschlussmeldungen ist grundsätzlich eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten (1/10'000) festgelegt und mit einem Mindest- ("Floor") sowie einem Maximalbetrag ("Cap") versehen.

Die Meldegebühr pro Abschlussmeldung und meldepflichtigen Effektenhändler beträgt:

- Beteiligungsrechte (Aktien)

Floor	Scale	Cap
CHF 1.50	0.25bp	CHF 26.00

- ETF / ETSF und übrige Anlagefonds

Floor	Scale	Cap
CHF 2.00	0.25bp	CHF 26.50

- CHF Anleihen

Floor	Scale	Cap
CHF 3.50	0.50bp	CHF 151.50

- Internationale Anleihen

Flat
CHF 1.50

- Derivate (exkl. Bezugsrechte)

Floor	Scale	Cap
CHF 2.00	1.50bp	CHF 26.00

- Bezugsrechte⁷

Floor	Scale	Cap
CHF 0.10	0.25bp	--

2. Transaktionsmeldung

Die Meldegebühr pro Transaktionsmeldung und meldepflichtigen Effektenhändler beträgt CHF 1.00.

3. Mindestgebührevolumen

Die Meldestelle erhebt eine Mindestgebühr von CHF 50.00 pro Monat, sofern eine Meldeaktivität getätigt wurde.

⁷ Beispielsweise Bezugsrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte im Zusammenhang mit der Ausschüttung einer Aktiendividende, Put-Optionen zwecks Aktienrückkaufs, Aktionärsoptionen sowie Mitarbeiteroptionen.

4. Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen

Die Meldestelle erhebt für die Erfassung und Stornierung von Abschlussmeldungen im Auftrag eines Effekthändlers eine Gebühr von CHF 50.00 pro Meldung.